

sowie die im Plan des Bezirkes festgelegten Um- und Ausbauten und kleinen Neubauten der Industrie an Einzelstandorten werden vom Rat des Bezirkes geleitet.

In den Bezirksbauämtern sind produktionsleitende Abteilungen für die komplexe Leitung der Bauwirtschaft und der Baumaterialienindustrie zu bilden. Die Leiter der produktionsleitenden Abteilungen sind in ihrem Verantwortungsbereich den Leitern der unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Die wichtigsten Kapazitäten der volkseigenen Kreisbaubetriebe für den Landwirtschaftsneubau, den Wohnungsbau und den Gesellschaftsbau und die zur Durchführung von Um- und Ausbaumaßnahmen sowie kleiner Neubauten der Industrie erforderlichen volkseigenen kreisgeleiteten Baukapazitäten sind den Bezirksbauämtern zu unterstellen und in spezialisierten Baukombinaten für den komplexen Wohnungs- und Gesellschaftsbau, den Landwirtschaftsbau und den Tiefbau zusammenzufassen. Diese Kapazitäten sind in die bezirksgeleiteten Betriebe zunächst als selbständige Betriebsteile einzugliedern und in der Folgezeit planmäßig zu spezialisieren.

a) Für den Landwirtschaftsbau (Neubauten) sind, insbesondere in den nördlichen Bezirken, spezielle Baukombinate zu bilden. Sie sind in Etappen so zu entwickeln, daß sie als Generalauftragnehmer in komplexer Fließfertigung komplette funktionstüchtige Anlagen aufbauen und den volkseigenen Gütern und den LPG übergeben.

Der Meliorationsbau ist von den volkseigenen Meliorationsbaubetrieben auszuführen, die den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehen.

Die Um- und Ausbauten der Landwirtschaft und die Erhaltung der Bausubstanz sowie kleinere Produktionsneubauten sind bei Vorhandensein der entsprechenden Kapazitäten von den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und den landwirtschaftlichen Baubrigaden durchzuführen. Die Planung, Leitung und Entwicklung der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und landwirtschaftlichen Baubrigaden obliegt den Landwirtschaftsräten.

b) Für den komplexen Wohnungsbau sind die vorhandenen Wohnungsbaukombinate weiter zu entwickeln bzw. neue zu bilden. Sie haben als Hauptauftragnehmer die Wohngebäude und gesellschaftlichen Bauten einschließlich der Außenanlagen in hoher Qualität entsprechend den staatlichen Bauzeitnormen schlüsselfertig herzustellen. Den Wohnungsbaukombinaten sind die erforderlichen Ausbaupkapazitäten zuzuordnen.

c) Zur Durchführung der Um- und Ausbaumaßnahmen und kleiner Neubauten sind entsprechend den differenzierten Erfordernissen in den einzelnen Bezirken bei den Landwirtschafts- bzw. Wohnungsbaukombinaten spezielle Abteilungen zu bilden.

d) In den Großstädten, die besonders festgelegt werden, unterstehen die spezialisierten Baubetriebe und die Projektierungsbetriebe für den Aufbau der Stadtzentren, des komplexen Wohnungsbaus und des Tiefbaus den Stadtbauämtern.

e) Zur Durchführung der Aufschließungsarbeiten im Landwirtschafts-, Wohnungs- und Gesellschaftsbau sowie zur Durchführung der Aufgabe" bei

der Sanierung der Städte, im Wasserbau und kommunalen Straßenbau sind bezirkliche Tiefbau-Unionen zu bilden. In den Tiefbau-Unionen sind alle volkseigenen Tiefbaukapazitäten zu konzentrieren und planmäßig zu entwickeln,

f) Die bezirksgeleiteten Baubetriebe haben die beim Neubau eingesetzten Kapazitäten der sonstigen Eigentumsformen auf dem Wege der Kooperation in die Lösung der Planaufgaben einzubeziehen.

3. Die Leitung und Organisation der Kapazitäten für die Durchführung der Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz

Die notwendigen, umfangreichen Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz erfordern die weitestgehende Konzentration aller Baureparaturkapazitäten, ihre straffe und koordinierte Leitung durch die Kreisbauämter, die Einführung der Neuen Technik, insbesondere der Mechanisierung, und die breite Einbeziehung der Bevölkerung in die Vorbereitung und Durchführung dieser Programme.

a) Zur Verbesserung der Planung und zur klaren Trennung der Baukapazitäten für die Durchführung der Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen ist die Planung des Baubedarfs und des Bauaufkommens, getrennt nach Neubauten und Erhaltung der Bausubstanz, vorzunehmen.

b) Die Planung und Durchführung der baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Städten und Dörfern und in den Industriebetrieben obliegt den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden. Ausgenommen sind hiervon die baulichen Erhaltungsmaßnahmen der großen Industrierwerke, die von den zentral- oder bezirksgeleiteten Baubetrieben bzw. mit eigenen Kapazitäten der Industriebetriebe durchgeführt werden. Die Räte der Kreise und Städte sind außerdem für die Um- und Ausbauten im Wohnungsbau, im Gesellschaftsbau sowie für die Durchführung kleiner Investitionsbauten in traditioneller Bauweise an Einzelstandorten verantwortlich. Sie haben die im Plan festgelegten Um- und Ausbauten der Landwirtschaft, die nicht durch die landwirtschaftlichen Baubrigaden bzw. zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen durchgeführt werden können, zu sichern.

c) Die volkseigenen Baureparaturkapazitäten (Roh-, Tief- und Ausbau) sind in kreis- bzw. stadtgeleiteten VEB Baureparaturen zu konzentrieren und zur Sicherung der komplexen Durchführung der baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Städten und Dörfern als Hauptauftragnehmer einzusetzen.

Die Baubetriebe der anderen Eigentumsformen sind durch die Kreis- bzw. Stadtbauämter vertraglich in die Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz in den Städten und Dörfern einzubeziehen.

d) Die in den Industriebetrieben und in den kommunalen Betrieben und Einrichtungen vorhandenen Baukapazitäten sind für die Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz und zur Durchführung kleinerer Rationalisierungsmaßnahmen einzusetzen.

Die Baukapazitäten in den Industriebetrieben, die darüber hinaus vorhanden sind, werden zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt in die Bau- und Montagekombinate eingegliedert.